

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Thomas Seerig (FDP)**

vom 17. Dezember 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Dezember 2018)

zum Thema:

Umsetzung BTHG für Kinder und Jugendliche

und **Antwort** vom 02. Januar 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 04. Jan. 2019)

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales

Herrn Abgeordneten Thomas Seerig (FDP)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/17339
vom 17. Dezember 2018
über
Umsetzung BTHG für Kinder und Jugendliche

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Senatsverwaltungen sind im Lenkungsausschuss zur Umsetzung des BTHG eingebunden und auf welcher jeweiligen Hierarchieebene?

Zu 1.: Nach § 2 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Lenkungsausschusses vom 28. April 2017 sind folgende Senatsverwaltungen mit jeweils einem stimmberechtigten Mitglied vertreten:

- die für Soziales zuständige Staatssekretärin oder der für Soziales zuständige Staatssekretär,
- die für Pflege zuständige Staatssekretärin oder der für Pflege zuständige Staatssekretär,
- die für Gesundheit zuständige Staatssekretärin oder der für Gesundheit zuständige Staatssekretär,
- die für Finanzen zuständige Staatssekretärin oder der für Finanzen zuständige Staatssekretär,
- die für Bildung, Jugend und Familie zuständige Staatssekretärin oder der für Bildung, Jugend und Familie zuständige Staatssekretär,
- die für IKT zuständige Staatssekretärin oder der für IKT zuständige Staatssekretär und
- die für Wissenschaft zuständige Staatssekretärin oder der für Wissenschaft zuständige Staatssekretär.

Des Weiteren gehören zu den stimmberechtigten Mitgliedern zwei durch den Rat der Bürgermeister zu benennende Vertreterinnen und Vertreter.

2. Welche Senatsverwaltungen sind in der Abstimmungsinstanz zur Umsetzung des BTHG eingebunden und auf welcher jeweiligen Hierarchieebene?

Zu 2.: Nach § 2 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Abstimmungsinstanz vom 16. März 2018 sind folgende Senatsverwaltungen mit jeweils einem stimmberechtigten Mitglied vertreten:

- ein/e Vertreter/in der Abteilungsleitung bzw. Referatsleitung des Bereichs Soziales der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung,
- ein/e Vertreter/in der Abteilungsleitung bzw. Referatsleitung des Bereichs Pflege der für Pflege zuständigen Senatsverwaltung,
- ein/e Vertreter/in der Abteilungsleitung bzw. Referatsleitung des Bereichs Gesundheit der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung,
- ein/e Vertreter/in der Abteilungsleitung bzw. Referatsleitung des Bereichs Finanzen der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung,
- ein/e Vertreter/in der Abteilungsleitung bzw. Referatsleitung der Bereiche Bildung, Jugend und Familie der für Bildung, Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung,
- ein/e Vertreter/in der Abteilungsleitung bzw. Referatsleitung des Bereichs IKT der für IKT zuständigen Senatsverwaltung und
- ein/e Vertreter/in der Abteilungsleitung bzw. Referatsleitung des Bereichs Wissenschaft der für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltung.

Des Weiteren gehören zu den stimmberechtigten Mitgliedern jeweils ein/e Vertreter/in von den beiden dem Lenkungsausschuss angehörigen Personen der Bezirke, welche durch den Rat der Bürgermeister benannt wurden.

3. Welche Senatsverwaltungen, Bezirksämter und Betroffenenvertretungen sind auf welcher jeweiliger Hierarchieebene am Teilhaberat beteiligt?

Zu 3.: Nach § 2 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Teilhabebeirates vom 14. Dezember 2018 gehören dem Teilhabebeirat als stimmberechtigte Mitglieder an:

- die für die Senatsverwaltung für Soziales zuständige Staatssekretärin oder der für die Senatsverwaltung für Soziales zuständige Staatssekretär,
- vier für den Geschäftsbereich Soziales zuständige Vertreter/innen aus den Bezirken,
- ein/e Vertreter/in des Bereichs Soziales der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung,
- ein/e Vertreter/in des Bereichs Jugend der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung,
- die oder der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen,
- der oder die Landesbeauftragte für Psychiatrie,
- zwei Personen von Verbänden aus dem Bereich der Menschen mit seelischen Behinderungen oder Menschen mit Psychiatrieerfahrungen,
- fünf Vertreter/innen von Verbänden des Landesbeirates für Menschen mit Behinderungen und
- sechs Vertreter der LIGA Berlin.

Ständige Gäste sind die Projektleitung. Weiterhin können themenspezifisch Gäste von den Mitgliedern geladen werden.

4. Warum ist die Jugendverwaltung bisher nicht im Teilhabebeirat zur Umsetzung des BTHG beteiligt und wie werden stattdessen die spezifischen Fragen von Jugenschutz und Kindeswohl bei Umsetzung des BTHG in Berlin angemessen berücksichtigt?

Zu 4.: Die Jugendverwaltung wurde mit einer Vertretung am 14. Dezember 2018 als stimmberechtigtes Mitglied in den Teilhabebeirat aufgenommen. Hierzu gab es einen entsprechenden Geschäftsordnungsbeschluss. Zuvor wurde die Jugendverwaltung themenspezifisch zur Beratung vom Teilhabebeirat hinzugezogen.

Die Aufnahme in den Teilhabebeirat als stimmberechtigtes Mitglied wurde erforderlich, weil die Jugendverwaltung im Rahmen der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) im September 2018 sich dahingehend positioniert hat, dass sie sich als Träger der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche sieht.

5. Hat sich aus Sicht des Senats, die bisherige Zuständigkeit der Träger für Kinder- und Jugendhilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Beeinträchtigung (SGB VIII) und für Kinder und Jugendliche mit körperlicher oder geistiger Behinderung (SGB IX) bewährt oder strebt er eine Verortung aller Leistungen zur Teilhabe nach SGB IX bei nur einem Träger an – unabhängig vom Alter?

Zu 5.: Für Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit Behinderungen sind nach der aktuellen Rechtslage unterschiedliche Leistungssysteme zuständig. Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfe) erhalten Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung. Kinder und Jugendliche mit geistigen und körperlichen Behinderungen erhalten dagegen Leistungen nach dem zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII - Sozialhilfe). Ab dem Erwachsenenalter ist die Sozialhilfe für alle Menschen mit Behinderungen unabhängig von der Behinderungsart zuständig.

Das Land Berlin hat in § 53 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) eine einheitliche sachliche Zuständigkeit der Jugendämter geschaffen. Diese sind nach § 53 Abs. 1 AG KJHG Berlin zuständig für die Eingliederungshilfe nach dem SGB XII für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche. Damit werden die Eingliederungshilfen zwar durch einen Leistungsträger erbracht, die Voraussetzungen und der Leistungsumfang richten sich allerdings nach den jeweils zugrunde liegenden Vorschriften des SGB XII und des SGB VIII.

Zuständige Behörden:

- Für Kinder und Jugendliche sowie für junge Volljährige (sofern die Volljährigen Jugendhilfe oder Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung erhalten) werden die Eingliederungshilfen durch die Jugendämter der Bezirke erbracht.
- Die für Soziales zuständige Senatsverwaltung ist die für das Sozialwesen auf Senatsebene federführende Fachverwaltung.

Vor dem Hintergrund dieser administrativen Rahmenbedingungen wird auf dem Weg in eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe mehrheitlich eine Zuständigkeit des SGB VIII für alle Kinder und Jugendlichen befürwortet. Gesetzliche Veränderungen wären in diesem Fall dahingehend erforderlich, dass eine Gesamtzuständigkeit hergestellt werde, der inklusive Gedanke programmatisch verankert werde und verbindliche Strukturen, Rahmenbedingungen und Verfahren geschaffen würden.

Vor dem Hintergrund des Bundesteilhabegesetzes besteht bereits heute direkter Handlungsbedarf. Die Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen werden im neunten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB IX) neu gestaltet. Sie sollen sich künftig am notwendigen individuellen Bedarf orientieren und durch ein bundeseinheitliches Verfahren personenbezogen ermittelt werden.

Der Gesetzgeber stellt das Merkmal Behinderung in den Vordergrund seiner Überlegung zur Feststellung des Hilfebedarfs und der darauf basierenden Leistungsgewährung. Das Merkmal Alter spielt nur eine untergeordnete Rolle, wenn es in § 2 Abs. 1 S. 1 und 2 SGB IX heißt: „Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht.“ Von daher wäre es konsequent, die Zuständigkeit für Kinder und Jugendliche mit einer (drohenden) körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnesbeeinträchtigung (nur) einem Leistungsträger zuzuweisen.

6. Strebt der Senat also eine Zuständigkeit der Teilhabeämter zentral für alle Betroffenen an oder ist vorgesehen, die bezirkliche Zuständigkeit für Kinder und Jugendliche mit Behinderung beizubehalten?

Zu 6.: Das Lenkungsgremium (vgl. Ausführungen zu 1.) hat Folgendes vorgeschlagen: Die Durchführung der Eingliederungshilfe im Land Berlin für erwachsene Menschen mit Behinderung wird über vier neue Ämter unter der Bedingung einer Regionalisierung präferiert. Dem Rat der Bürgermeister wird daher vorgeschlagen, vier neue regionale Ämter für Teilhabe (Teilhabeamt) zu schaffen und die Zuständigkeit in vier Bezirksämtern im Ressort Soziales für eine jeweils zusammenhängende Region zu konzentrieren.

Bereits nach derzeitiger Rechtslage ist das Jugendamt als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 85 Abs. 1 SGB VIII für Eingliederungshilfeleistungen für seelisch behinderte Kinder- und Jugendliche nach § 35a SGB VIII zuständig und darüber hinaus sachlich zuständig nach § 53 AG KJHG für die Eingliederungshilfe nach SGB XII.

Es wird vorgeschlagen, diese Zuständigkeit beizubehalten und die Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX für Kinder und Jugendliche mit geistig/körperlichen Behinderungen und die Leistungen der Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII für Kinder und Jugendliche mit seelischen Behinderungen berlineinheitlich durch die zwölf bezirklichen Jugendämter in den zukünftigen „Teilhabeämtern Jugend“, zu erbringen. Die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales bereitet derzeit eine entsprechende Vorlage vor und wird hierzu mit dem Rat der Bürgermeister in einen intensiven Austausch treten.

7. Wenn die bezirkliche Verantwortung fortbestehen soll, wie werden z.B. Leistungsabbrüche und Zuständigkeitswechsel bei Erreichen der Volljährigkeit vermieden?

Zu 7.: Es geht im gesamten BTHG-Umsetzungsprozess darum, die strukturellen Rahmenbedingungen (Bewilligungs-, Leistungs- und Vertragsstrukturen) im Sinne der Zielrichtung des BTHG zukunftsorientiert und nachhaltig zu gestalten, so dass eine passgenaue Leistungserbringung ermöglicht wird, die – unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechts – auch den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit Rechnung trägt. Dazu ist zunächst ein (fach)politischer Ansatz der gesamtstädtischen Zielsetzung und eines übergreifenden Steuerungsgedankens von der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung mit den bezirklichen Jugendämtern zu entwickeln. Dabei muss insbesondere auch der Übergang der Leistungsberechtigten aus der Zuständigkeit des Teilhabeamtes Jugend in das für Erwachsene zuständige

Teilhabeamt beachtet und entsprechend ausgestaltet werden. Dies soll durch gemeinsame oder abgestimmte Ausführungsvorschriften von den für Jugend und Soziales zuständigen Senatsverwaltungen erfolgen.

8. Sollen ambulant-therapeutische Leistungen wie z.B. ambulante Psychotherapie oder Integrative Lerntherapie als Bestandteil der Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VII auch künftig durch die Teilhabeämter fortgesetzt werden?

Zu 8.: Ebenso wie die Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX für Kinder und Jugendliche mit geistig/körperlichen Behinderungen berlineinheitlich durch die zukünftigen „Teilhabeämter Jugend“, angesiedelt an den zwölf bezirklichen Jugendämter erbracht werden sollen, sollen auch zukünftig alle Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII für Kinder und Jugendliche mit seelischen Behinderungen, durch die zukünftigen „Teilhabeämter Jugend“ erbracht werden. Dazu zählen auch ambulante Psychotherapien und Integrative Lerntherapien nach § 35a SGB VIII.

9. Ist vorgesehen, dass im Zuge des Teilhabeinstruments Berlin (TIB) auf bereits vorhandene Erkenntnisse zum Teilhabebedarf zurückgegriffen wird oder sind gerade für Kinder und Jugendliche zusätzliche Begutachtungen zu erwarten?

Zu 9.: Auch wenn sich mit dem Bundesteilhabegesetz das Eingliederungshilfeverfahren grundsätzlich verändert und eine Neujustierung der zukünftigen „Teilhabeämter Jugend“ mit dem Öffentlichen Gesundheitsdienst – und hier insbesondere mit dem Kinder- und Jugendgesundheitsdienst (KJGD) und dem Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst (KJPD) – erforderlich ist, sind im Zuge der Einführung des Teilhabeinstruments Berlin (TIB) keine zusätzlichen Begutachtungen zu erwarten. Bisher vorliegende Erkenntnisse bzw. Ergebnisse zurückliegender Begutachtungen und daraus abgeleiteter Hilfen und Unterstützungsmaßnahmen haben weiterhin Gültigkeit.

Zu den Verfahren in der Phase der Umsetzung des BTHG und zu erforderlichen Anpassungen bisheriger Verfahren erfolgen derzeit die Absprachen zwischen den Fachverwaltungen und den Leitungen der bezirklichen Jugendämter.

Berlin, den 2. Januar 2019

In Vertretung

Alexander F i s c h e r

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales